



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14861/19

FISC 483
ECOFIN 1116
ENER 535
CLIMA 320
MI 836
ENV 989
TRANS 573

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 5. Dezember 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14608/19

Betr.: EU-Rahmen für die Energiebesteuerung
- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung, die der Rat auf seiner 3736. Tagung vom 5. Dezember 2019 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates
zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) WEIST DARAUF HIN, dass der Europäische Rat im Juni 2019 den Rat und die Kommission aufgefordert hat¹, die Beratungen über die Voraussetzungen, Anreize und günstigen Rahmenbedingungen voranzubringen, die geschaffen werden müssen, um einen Übergang zu einer klimaneutralen EU im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu vollziehen und dabei zugleich die europäische Wettbewerbsfähigkeit in gerechter und sozial ausgewogener Weise zu erhalten und den nationalen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;
- (2) ERKENNT AN, dass der Übergang zu einer wettbewerbsfähigen klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Europa wichtig ist, um nachhaltiges Wachstum und Innovation zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen und Arbeitsplätze zu schaffen; BETONT, dass es dringend notwendig ist, Unternehmen, Investoren und Verbrauchern deutliche und glaubwürdige Signale zu geben, um für längerfristige Sicherheit und einen stabilen Regelungsrahmen zu sorgen;
- (3) IST DER ANSICHT, dass die Besteuerung von Energie als ein fiskalpolitisches Instrument ein wichtiger Teil der wirtschaftlichen Anreize sein kann, die die Richtung für eine erfolgreiche Energiewende vorgeben, indem sie die Minderung von Treibhausgasemissionen und energiesparende Investitionen fördert und zugleich zu nachhaltigem Wachstum beiträgt;
- (4) BEGRÜSST die jüngsten Beratungen zu diesem Thema auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom September 2019 sowie die Arbeit der Kommission zur Bewertung des EU-Rahmens für die Energiebesteuerung;

¹ <https://www.consilium.europa.eu/media/39942/20-21-euco-final-conclusions-de.pdf>

- (5) HEBT HERVOR, dass die durch die Richtlinie über Energiebesteuerung bewirkte Harmonisierung der Energiebesteuerung eine wichtige Rolle dabei spielt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten; STELLT FEST, dass die derzeitige Richtlinie mangelnde Kohärenz mit anderen Zielen der Klima- und Energiepolitik der EU, der Entwicklung des Rechtsrahmens der EU und ihrer internationalen Verpflichtungen, dem sich ändernden Energiemix und der technologischen Entwicklung aufweist;
- (6) SPRICHT SICH dafür AUS, den Rechtsrahmen für die Energiebesteuerung so zu überarbeiten, dass er zur Verwirklichung der umfassenderen wirtschafts- und umweltpolitischen Ziele der EU beiträgt; BETONT, dass der Rahmen insbesondere
- für einen besser funktionierenden EU-Binnenmarkt sorgen sollte,
 - den Übergang zu einer klimaneutralen EU fördern sollte,
 - zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU und den fiskalischen Erfordernissen ihrer Mitgliedstaaten beitragen sollte;
- (7) ERSUCHT die Kommission, mögliche Optionen zu analysieren und zu evaluieren, sodass zu gegebener Zeit ein Vorschlag für die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgelegt werden kann, der den aktuellen Bedarf der EU und der Mitgliedstaaten widerspiegeln würde; RUFT die Kommission AUF, dem Geltungsbereich der Richtlinie, Mindestsätzen und spezifischen Steuerermäßigungen und -befreiungen besondere Beachtung zu schenken;

- (8) APPELLIERT an die Kommission, gegebenenfalls Bestimmungen des künftigen Vorschlags dahingehend zu überarbeiten, dass ihre praktische Anwendung möglich ist und mehr Sicherheit und Klarheit bei der Umsetzung besteht; dies betrifft insbesondere
- die Behandlung von Biokraftstoffen und anderen alternativen Kraftstoffen,
 - die Anwendbarkeit von Kontroll- und Beförderungsvorschriften auf bestimmte Produkte, etwa die Behandlung von Schmiermitteln und Designer-Kraftstoffen,
 - neue Energieprodukte und -technologien,
 - relevante Sektoren wie die Luftfahrt, unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten und bestehender Ausnahmeregelungen sowie der internationalen Dimension,
 - Auswirkung auf die Staatseinnahmen,
 - Verfahren und Regelungen für staatliche Beihilfen;
- (9) RUFT die Kommission AUF, für Kohärenz mit anderen politischen Zielen der EU und den einschlägigen Instrumenten und Rechtsvorschriften zu sorgen; STELLT FEST, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele über eine gewisse Flexibilität verfügen, um ihren nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen;
- (10) FORDERT die Kommission AUF sicherzustellen, dass Kosten und Nutzen ihrer Vorschläge in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Vernetzung, die Beschäftigung und das nachhaltige Wirtschaftswachstum, insbesondere für die am stärksten dem internationalen Wettbewerb ausgesetzten Sektoren, umfassend analysiert werden; und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, bei der Übermittlung von Informationen und Daten zur Energiebesteuerung an die Kommission zusammenzuarbeiten, damit die hohe Qualität der Bewertungen sichergestellt ist;
- (11) WEIST ERNEUT darauf HIN, wie wichtig es ist, dass bei künftigen Arbeiten die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, und die uneingeschränkte Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten auch weiterhin gewahrt werden;
- (12) UNTERSTREICHT, dass es bei der Umsetzung politischer Maßnahmen und Initiativen, mit denen die Energiewende unterstützt und somit Klimaneutralität erreicht werden soll, auch die soziale Dimension zu berücksichtigen gilt.